

Protokoll Nr. 02/2026

über die am Donnerstag, den 26.3.2026 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Andreas Gohl, Martin Raffener, Gabriel Wetscher, Tanja Senn, Christoph Hafele, Martina Schweiger/BSc, Karin Kössler, Markus Stemberger, Richard Strolz, Susanne Klimmer, Simon Hafele, Thomas Strolz, und Alexander Spiss (für Bettina Tschol).

Herr Mag. Matthäus Spiss ist entschuldigt ferngeblieben.

Ebenfalls anwesend sind Frau Julia Dukanovic und Herr DI Michael Rainer.

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die heutige TO lautet somit wie folgt:

TO 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 12.2.2026

TO 2 Bericht des Bürgermeisters

TO 3 Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2025

TO 4 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Mooserweg – Hafele im Bereich der Grundparzelle 1924/36 (neu)

TO 5 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit Penz Franz als Eigentümer der Grundparzelle 736

TO 6 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Erschließungsplanes und den Abschluss von Raumordnungsverträgen im Bereich des Baulandumlegungsgebietes „Landauerweg“ für die neugebildeten Grundstücken 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945 und 2946

TO 7 Beratung und Beschlussfassung über VO Leerstandsabgabe

TO 8 Beratung und Beschlussfassung über Haftung für Darlehensaufnahmen für die Erweiterung der Nahwärme

TO 9 Beratung und Beschlussfassung über Vorkaufsrecht

TO 10 Beratung und Beschlussfassung über Ankauf landw. Gründe und eines Wirtschaftsgebäudes

TO 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

TO 12 Vertrauliche Sitzung: Wohnungswesen

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 12.2.2026

Das Protokoll Nr. 01/2026 vom 12.2.2026 wurden jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und einstimmig genehmigt.

Die bei der Sitzung nicht Anwesenden und heutigen Ersatzleute enthalten sich der Stimme.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Die Tiroler Versicherung gewährt für die Anschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeuges eine Spende in Höhe von Euro 5.000,--. Herzlichen Dank.

Der Bürgermeister berichtet von einer Nachbesprechung betr. den Lawinenabgang vom 20.2.2026 auf Initiative der örtl. Bergrettung mit div. Stakeholdern, Beteiligten und Institutionen. Ca. 30 Leute waren anwesend. Jedenfalls gebührt allen Helfern und Beteiligten großer Dank für ihren Einsatz.

Am 31. März 2026 findet eine gemeinsame Besprechung Gemeinde/TVB statt, es soll über den Stand der WM Bewerbung usw. gesprochen und informiert werden.

Die geplante Japan Reise hat sich verteuert, ev. wird über einen Zuschuß aus den Nozawa Onsen Rücklagen nachgedacht.

Im Haus des Lebens, im ehem. Sovista Büro, hat Herr Ing. Karl Raffener ab 1.3.2026 als EWA Mitarbeiter seinen Dienst angetreten.

Punkt 3

Beratung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung wurde dem Gesetz entsprechend über zwei Wochen am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und ortsüblich kundgemacht.

Die Vorprüfung durch den Finanzkontrollausschuss ist am 3.3.26 erfolgt. Der Bericht ist ein integrierender Bestandteil des Protokolls in Beilage A).

Frau Julia Dukanovic präsentiert die JR 2025.

Die Jahresnettoergebnisse 2025 betragen:

Ergebnishaushalt: € 460.274,26

Finanzierungshaushalt: € 1.245.427,15

Nähere Daten und Zahlen ergeben sich aus der Zusammenfassung Beilage B).

Die erwähnten Überschreitungen bei den Ausgaben und bei den

Einnahmen werden einstimmig genehmigt.

Summe Abweichungen Ergebnishaushalt Einnahmen: 3.325.815,71

Summe Abweichungen Finanzierungshaushalt Einnahmen: 2.905.614,22

Summe Abweichungen Ergebnishaushalt Ausgaben: 2.278.947,09

Summe Abweichungen Finanzierungshaushalt Ausgaben: 1.406.941,27

Im Zuge der Diskussion ergeben sich div. Fragen, welche vom Bürgermeister bzw. der Finanzverwalterin beantwortet werden.

Angesprochen werden u.a. Kosten beim Maroi- und Radweg, sowie Schibus (Richard Strolz), Kosten Bildbach (Spiss Alexander) und Ortsbildpflege (BGM).

Frau GR Susi Klimmer setzt sich für eine nachhaltige Nutzung des Habicher Hauses ein. Diesbezüglich spricht sie hohe Kosten für Tilgung und Zinsen an. Lt. Bürgermeister gibt es eine Mieterin, zudem wird die Bruderschaft vorerst Platz finden. Für eine weitergehende Nutzung braucht es ein gutes Konzept.

Herr GR Christoph Hafele kritisiert, daß Einheimische ohne Ticket oder Schipass - obwohl die Gemeinde bei den Schibuskosten mitfinanziert - zahlen müssen. Das sieht niemand ein, Gäste fahren gratis, außerdem gibt es bei der Qualität keine Verbesserung. Hier entgegnet Herr GR Simon Hafele, dass diesbezüglich alles versucht wurde, dies ist in ganz Tirol so, sonst wäre man um die Förderungen in Höhe von 1,2 Mio Euro umgefallen.

Zur JR allgemein erklärt GR Simon Hafele weiters, dass man weiterhin sparsam vorgehen muß, weil wenn einmal die Kommunalsteuern einbrechen, dann gibt es ein Problem.

Die neu verhandelte Regelung der Schibusabrechnung zwischen Bergbahn, TVB und Gemeinde wird lobend erwähnt.

Anschließend verläßt Bürgermeister Mall den Sitzungsraum.

Die Jahresrechnung 2025 wird anschließend über Antrag von Herrn Vzbgm. Andreas Gohl einstimmig genehmigt.

Ebenso wird Bgm. Helmut Mall und Finanzverwalterin Julia Dukanovic die Entlastung erteilt (einstimmig).

Bgm. Mall nimmt nun wieder an der Sitzung teil.

Er bedankt sich für den großen Vertrauensbeweis, lobt die konstruktive Zusammenarbeit im Gemeinderat und lobt speziell auch die gute Arbeit der Kassaverwalterin Frau Julia Dukanovic.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Mooserweg – Hafele im Bereich der Grundparzelle 1924/36 (neu)

Herr GR Christoph Hafele verlässt die Sitzung.

Hafele Christof plant den Abriss und die Neuerrichtung des westlichen Baukörpers auf der neugebildeten Grundparzelle 1924/36.

Da es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer geringfügigen Erhöhung des Gebäudes kommt und dadurch Richtung Süden und Osten die erforderlichen Mindestabstände gemäß § 6 Abs. 1 lit. c TBO 2022 nicht mehr eingehalten werden können, wurde die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung von Baugrenzzlinien beantragt.

Da der gegenständliche Bereich aufgrund der Gefährdungssituation durch den Steißbach in Freiland rückgewidmet wurde und dahingehend nur eine sehr eingeschränkte bauliche Entwicklung gemäß § 42a lit. a TROG 2022 möglich ist, wird der Abschluss eines Raumordnungsvertrages nicht als erforderlich erachtet.

Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.3.2026, Zahl SA-2463-BP-MH im Bereich der Grundparzelle 1924/36(neu) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erklärt, dass er den Bebauungsplan auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassungen: einstimmig

Herr GR Christoph Hafele nimmt nun wieder in der Sitzung teil.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit Penz Franz als Eigentümer der Grundparzelle 736

Penz Michael als Sohn von Penz Franz plant die Erweiterung seiner Wohnung im Erdgeschoss des bestehenden Gebäudes auf der Gp. 736.

Aufgrund einer uneinheitlichen Widmung des Grundstückes muss es im Vorfeld des Bauverfahrens zu einer Grundstücksteilung und einer Anpassung des Flächenwidmungsplanes und in diesem Zusammenhang auch zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages kommen.

Die Teilung und die Anpassung konnte krankheitsbedingt durch den Vermesser nicht vorbereitet werden und wird vermutlich auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung kommen.

Der begleitende Raumordnungsvertrag wurde bereits von Dr. Kostner erarbeitet und von Penz Franz unterfertigt.

Die üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. wurden in den Vertrag mitaufgenommen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlussfassung: einstimmig.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Erschließungsplanes und den Abschluss von Raumordnungsverträgen im Bereich des Baulandumlegungsgebietes „Landauerweg“ für die neugebildeten Grundstücken 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945 und 2946

Mit den Kundmachungen 49/2024 vom 7.6.2024 und 20/2025 vom 18.2.2025 der Tiroler Landesregierung wurde das Umlegungsverfahren „Landauerweg“ eingeleitet bzw. geändert.

Um das Verfahren des Amtes der Tiroler Landesregierung fortführen zu können, ist die Erlassung eines Erschließungsplanes gemäß § 92 TROG 2022 erforderlich.

Da das Umlegungsgebiet primär für Wohnzwecke verwendet werden soll, soll gleichzeitig eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit beschränktem Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 TROG 2022 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 erfolgen und dahingehend auch Raumordnungsverträge mit den begünstigten Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Erschließungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF 72/2025, den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Erschließungsplanes gem. § 92 TROG 2022 iV § 54 TROG 2022 im Baulandumlegungsbereich Landauer – neue Grundstücksnummern: **2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, und 2946**, KG St. Anton am Arlberg - laut planlicher Darstellung Zl. SA-4774-EP-BL vom 26.03.2026, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erklärt, dass er den vorliegenden Erschließungsplan geprüft hat und aus fachlicher Sicht der Erlassung nichts entgegensteht.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Erschließungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke **138/1, 2873, 127, 139, 145/3, 140, 141, 145/1, 142 und 145/2**, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 127 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1645 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 154 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 138/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1802 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 241 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 139 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 216 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

sowie

rund 1596 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 140 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 284 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

sowie

rund 1079 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 141 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 5 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SGs: Grünstreifen

sowie

rund 13 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 1206 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 229 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 142 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 592 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 17 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

sowie

rund 7 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SGs: Grünstreifen

weilers Grundstück 145/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 145/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 145/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1102 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 268 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

sowie

rund 7 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SGs: Grünstreifen

sowie

rund 12 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SGs: Grünstreifen

weilers Grundstück 2873 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 1 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

sowie

rund 41 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
140 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 284 m²),
2873 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 491 m²),
138/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 241 m²),
139 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 216 m²),
127 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 154 m²),
142 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 17 m²),
145/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 268 m²),
141 KG 84010 St. Anton am Arlberg (rund 229 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsverträge:

Im Zuge der raumordnungsrechtlichen Verfahren wurden auch Raumordnungsverträge von Dr. Kostner ausgearbeitet und von allen begünstigten Grundstückseigentümern (Maria Luise Ruetz, August Falch, Norbert Klimmer, Josef Probst, Regina Laimer, mj. Paul Anton Falch/vertreten durch Annalisa Falch-Wieser und Markus Jehle) bereits unterfertigt.

Die üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. wurden in den Vertrag mitaufgenommen.

Zudem wurde Folgendes vertraglich geregelt:

- Vorkaufsrecht zu einem Grundstückspreis, welcher dem 1,5-fachen der entsprechend den Wohnbauförderungsrichtlinien akzeptierten angemessenen Grundkosten entspricht
- Ausschluss von Dienstbarkeitseinräumungen zur Erschließung anderer Grundstücke außerhalb des Baulandumlegungsgebietes
- Finanzierung der erforderlichen Verlegungen des Möslichbaches, des Sammelkanals des Abwasserverbandes Oberes Stanzertal und der Hauptwasserleitung des EWA im Bereich des Baulandumlegungsgebietes

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit Erlassung eines Erschließungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlussfassungen: einstimmig.

Punkt 7

Beratung und Beschlußfassung über VO Leerstandsabgabe

Der GR faßt folgenden einstimmigen Beschluß:

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am xx.[Monat] 2026

6. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 26.03.2026 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde St. Anton am Arlberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

**Der Bürgermeister:
Helmut Mall**

Frau Julia Dukanovic und Herr DI Michael Rainer verlassen nun die Sitzung.

Punkt 8

Beratung und Beschlußfassung über Haftung für Darlehensaufnahmen für die Erweiterung der Nahwärme

Der GR der Gemeinde St. Anton a/A beschließt die Übernahme einer Bürge- und Zahler Haftung für die Aufnahme von 2 Darlehen durch die Nahwärme St. Anton GmbH, gesamt Euro 10 Mio, wie folgt:

-Euro 6 Mio von der Raiffeisen Landesbank Tirol AG, Laufzeit 30 Jahre, Aufschlag auf 3 Monats Euribor 0,36 %, Tilgungsbeginn 31.3.2030, Fixzinssatz 20 Jahre plus 4 Jahre Bauphase tilgungsfrei: 3,563 %, Restlaufzeit Zinssatz variabel, Zinsverrechnung vierteljährlich im Nachhinein 1..1./1.4./1.7./1.10., spesenfreie vorzeitige Rückzahlung während Fixzinsphase nicht möglich, ab 1.2050 jederzeit möglich.

-Euro 4 Mio von der Sparkasse Imst, Laufzeit max. 6 Jahre, Aufschlag auf 3 Monats Euribor 0,31 %, Anpassungszeitpunkt 1.1./1.4./1.7./1.10, Zinsverrechnung vierteljährlich im Nachhinein 31.3./30.6./30.9./31.12., Zinssatz variabel, derz. effektiver Zinssatz 2,4 %, Tilgungsbeginn 31.1.2032, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung möglich.

Für die Haftungsübernahmen wird eine Gebühr verlangt.

Beschlußfassung: einstimmig.

Punkt 9

Beratung und Beschlußfassung über Vorkaufsrecht

Auf der EZ 799, GB der KG 84010 St. Anton a/A (Barbara Federlein) ist ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde einverleibt.

Im Zuge einer Übergabe wird um Löschung des Vorkaufsrechtes angesucht.

Dies wird einstimmig abgelehnt, das Vorkaufsrecht bleibt bestehen.

Dies wurde in ähnlichen Fällen gleich entschieden.

Punkt 10

Beratung und Beschlußfassung über Ankauf landw. Gründe und eines Wirtschaftsgebäudes

Herr Sailer Robert legt betr. den Stall im „Tschatschabrand“ ein Schätzgutachten als Grundlage für einen Kauf der Gemeinde vor. Die Schätzung der Landwirtschaftskammer beläuft sich auf Euro 146.000,- (Pferdestall mit darüberliegendem Heubergeraum). Das Wirtschaftsgebäude wurde im Jahr 1998 auf dem im Alleineigentum der Gemeinde befindlichen Grundstück 1923/1 auf Grundlage eines Pachtvertrages zw. Herrn Hermann Sailer und der Gemeinde/Agrargemeinschaft errichtet und besteht aus 2 Ebenen.

Ebenso für die die Gundstücke in EZl. 683 (Gp. Nr. 2194/1, Gp.Nr. 2194/2 und Gp. Nr. 2496 – zusammen Euro 16.802,38,-, Gesamtfläche 40.240 m2).

Beiden Ankäufen stimmt der GR einstimmig zu.

Punkt 11

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Herr GR Alexander Spiss spricht sich für einen strukturierten Gesprächsprozess in den kommenden Monaten aus, mit verschiedenen Gruppen in St. Anton - Einwohnern, Betrieben, Institutionen usw. sollen Gespräche geführt werden. Am Anfang eines möglichen solchen Prozesses sollen Perspektiven gesammelt und ausgewertet werden. Der Tourismusverband ist für uns ein zentraler Partner in St. Anton und selbstverständlich muss auch das Gespräch mit ihnen geführt werden, sobald näheres vorliegt. Vorerst geht es einfach mal um einen Startschuss eines solchen Prozesses. Darüber, so der Bürgermeister, muss in weiteren Beratungen befunden werden.

Frau GV Karin Kössler erkundigt sich nach den Ortsteilgesprächen, diesbezüglich wäre das Frühjahr geeignet, so der Tenor im GR.

Herr GV Richard Strolz fragt nach, ob die Bäume in der Gander Gasse beleuchtet werden. Ja, so der Bürgermeister, mögliche Fehler sind zu beheben.

Herr GR Markus Stemberger erkundigt sich, ob die verblässende Grünfärbung an der Begegnungsstraße wieder nachgefärbt wird. Muss man sich anschauen, so der Bürgermeister, der Verkehrsausschuss soll sich damit befassen.

Außerdem fragt GR Stemberger ob die Wirtschaft auf den Alpen Tritsch bereits verpachtet sind bzw. ob man Personal hat. Derzeit noch nicht, so der Bürgermeister.

GR Markus Stemberger meint noch, man solle im Nahbereich der Murmel Bar auch die Betreiber ansprechen, dass aufgeräumt und gekehrt werden soll. Ansonsten Kosten des Bauhofes verrechnen.

Herr GR Gabriel Wetscher bringt vor, dass die WC Anlagen beim Billa in einem schlechten Zustand sind.

Diesbezüglich legt Herr Vzbgm. Andreas Gohl einen planl. Entwurf vor, wie man dies verbessern, zusätzlich eine Ausweitung der Ladestationen vornehmen könnte.

Herr Vzbgm. Andreas Gohl fragt auch noch nach den Schlusszeiten der Nacht Security. Einmal wurde witterungsbedingt früher Schluss gemacht und weil auch niemand mehr auf der Straße unterwegs war. Sonst müssen die Zeiten natürlich eingehalten werden (bis 03.00 Uhr).

Aus budgetären Gründen wird die Personenstärke sowie das Zeitausmaß, falls es die Situation zulässt, eingeschränkt

Herr GR Christoph Hafele meint, bei der Siedlung Mooserkreuz soll man bei der Ausfahrt aus der TG eine Haltelinie vor der Bushaltestelle anbringen, es kommt des Öfteren zu gefährlichen Situationen.

Punkt 12

Vertrauliche Sitzung: Wohnungswesen

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses gem. § 36 TGO 2001 i.d. geltenden Fassung.

Der Schriftführer wird durch einstimmigen Beschluss in die Vertraulichkeit der Sitzung einbezogen:

Ende der Sitzung: 21.55 Uhr